

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Der Grundbesitzabgabenbescheid vom 31.07.2020 sowie der Grundbesitzabgabenbescheid vom 04.01.2021, Aktenzeichen: 114.110.1.01016.3 der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich 2/F 20/22, Steueramt, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Herrn: **Gerhard Heinrich Robens**
letzte bekannte Anschrift: **Dorfstraße 57, 54570 Rockeskyll**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 2.26, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 25.08.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Krziwania